



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Zweite Änderung der Bekanntmachung Neufassung der Richtlinie „Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM)“

Vom 14. Dezember 2017

Die Bekanntmachung – Neufassung der Richtlinie „Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM)“ vom 15. April 2015 (BAnz AT 05.05.2015 B1), die durch die Änderung der Bekanntmachung – Neufassung der Richtlinie „Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM)“ vom 21. November 2016 (BAnz AT 28.11.2016 B1) geändert worden ist, wird geändert:

Nummer 1 – Anwendungszweck, Rechtsgrundlage wird neu gefasst:

Um ZIM-Kooperationsnetzwerke bei der Vernetzung mit internationalen Akteuren zu unterstützen, soll das „Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM)“ um das Modellvorhaben „ZIM-Kooperationsnetzwerke International“ erweitert werden. Das Modellvorhaben soll einen Beitrag zur internationalen Vernetzung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und der Wissenschaft leisten und damit auch die Strategie der Bundesregierung zur Internationalisierung von Bildung, Wissenschaft und Forschung unterstützen.

Mittelständische Unternehmen stehen einer Reihe von Herausforderungen wie Globalisierung, Digitalisierung, demografischer Wandel und Klimaschutz gegenüber. Um in diesem Rahmen wettbewerbsfähige Produkte und Dienstleistungen anzubieten, bedarf es sowohl einer hohen Innovationsfähigkeit als auch der Bereitschaft, mit international führenden Partnern zusammenzuarbeiten. Hervorragende Forschungs- und Innovationsleistungen finden mehr denn je in internationalen Netzwerken über Ländergrenzen hinweg statt. Die Wettbewerbsfähigkeit hängt daher in zunehmendem Maße von internationaler Kooperation ab. Mit der Förderung sollen die in den ZIM-Netzwerken organisierten Unternehmen und Forschungseinrichtungen mit Innovationsnetzwerken anderer Länder gemeinsam technologische Innovationsvorhaben mit hohen Marktchancen durchführen.

Für das Modellvorhaben werden bei der Antragstellung in den Jahren 2018 und 2019 folgende Regelungen der Richtlinie „Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM)“ vom 15. April 2015 (BAnz AT 05.05.2015 B1), die durch die Änderung der Bekanntmachung – Neufassung der Richtlinie „Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM)“ vom 21. November 2016 (BAnz AT 28.11.2016 B1) geändert worden ist, neu gefasst:

Nummer 2.1.3 wird neu gefasst:

2.1.3 Kooperationsnetzwerke mit mindestens sechs Unternehmen im Sinne von Nummer 3.1.1, bei internationalen Netzwerken Kooperationsnetzwerke mit mindestens vier Unternehmen im Sinne von Nummer 3.1.1 und mindestens zwei ausländischen mittelständischen Unternehmen sowie einer ausländischen Einrichtung, die sich als innovative Netzwerke zusammenschließen und durch ergänzende Leistungen einer Netzwerkmanagementeinrichtung unterstützt werden. Die Beteiligung der ausländischen KMU an einem Netzwerk soll nicht höher als 50 % sein. Die Managementleistungen dienen zur konzeptionellen Vorbereitung und Umsetzung von FuE*-Projekten im Netzwerk, der Koordinierung der FuE-Aktivitäten sowie der Organisation und Weiterentwicklung der Kooperationsnetzwerke sowie bei internationalen Netzwerken zur Unterstützung bei der Internationalisierung der Aktivitäten.

Die Managementförderung unterteilt sich in zwei Phasen:

– 1. Phase (maximal 12 Monate; bei internationalen Kooperationsnetzwerken maximal 18 Monate):

Leistungen zur Erarbeitung und Weiterentwicklung der Netzwerkkonzeption, Etablierung des Netzwerks in der Öffentlichkeit und Erarbeitung einer technologischen Roadmap mit den FuE-Projekten der Netzwerkpartner, Schaffung der vertraglichen Grundlagen für die zweite Netzwerkphase

– 2. Phase (in der Regel zwei Jahre, in begründeten Ausnahmefällen maximal drei Jahre; bei internationalen Kooperationsnetzwerken in der Regel drei Jahre):

Umsetzung der Netzwerkkonzeption entsprechend der technologischen Roadmap, Weiterentwicklung der technologischen Roadmap und Vorbereitung der Ergebnisverwertung am Markt

Anlage 2 enthält einen Rahmenkatalog entsprechender Aufgaben und Leistungen.

In Nummer 3.2 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

Antragsberechtigt für das Management von nationalen Kooperationsnetzwerken sind die von mindestens sechs beteiligten Unternehmen im Sinne von Nummer 3.1.1 damit beauftragten Einrichtungen, von internationalen Kooperations-

* FuE = Forschung und Entwicklung



netzwerken von mindestens vier beteiligten Unternehmen im Sinne von Nummer 3.1.1 und zwei ausländischen mittelständischen Unternehmen sowie einer ausländischen Einrichtung, die als Partner der deutschen Managementeinrichtung fungiert, wobei die ZIM-Förderung als aufschiebende Bedingung für das Wirksamwerden dieses Auftrags vorzusehen ist.

Als Managementeinrichtung beauftragt werden kann:

- eine am Netzwerk beteiligte Forschungseinrichtung oder
- eine externe Einrichtung.

Nummer 4.2.2 wird neu gefasst:

Die Förderphasen 1 und 2 können jeweils zum Beginn des Monats bewilligt werden, in dem die dafür erforderlichen Anlagen zum Antragsformular in bewilligungsreifer Qualität vorliegen.

Für die Phase 1 sind dies:

- Mandat zur Antragstellung durch die Netzwerkpartner,
- Netzwerkkonzeption inkl. erster FuE-Ideen,
- vorgesehene Regelung mit den Netzwerkpartnern.

Bei internationalen Netzwerken zusätzlich:

- Ziele und Mehrwert der internationalen Zusammenarbeit,
- Nachweis der Mitarbeit der ausländischen Partner.

Für die Phase 2 sind dies:

- fortgeschriebenes Netzwerkkonzept einschließlich einer technologischen Roadmap inkl. der FuE-Projekte zur Umsetzung der Netzwerkkonzeption,
- Netzwerkvereinbarung; bei internationalen Kooperationsnetzwerken unter Berücksichtigung der internationalen Zusammenarbeit:
 - Ziele und Mehrwert der internationalen Zusammenarbeit,
 - Nachweis der Mitarbeit der ausländischen Partner,
 - Ansätze für internationale FuE-Kooperationen,
 - Konzeption für gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit.
- Sonstige erforderliche Nachweise.

Der Übergang von der Förderphase 1 zur Förderphase 2 soll innerhalb von spätestens drei Monaten erfolgen.

Eine neue Nummer 4.2.4 wird hinzugefügt:

4.2.4 Internationale Kooperationsnetzwerke

Das internationale ZIM-Kooperationsnetzwerk muss im Antrag zusätzlich nachweisen, dass in einem Umfang mit ausländischen Partnern kooperiert wird, der

- fachlich-inhaltlich für die Netzwerkkonzeption einen Mehrwert darstellt,
- in einem ausgewogenen Verhältnis stattfindet,
- einen deutlich höheren Managementaufwand erfordert als nationale ZIM-Kooperationsnetzwerke,
- einen erheblichen Nutzen für die deutschen Netzwerkpartner bringt,
- konkrete internationale FuE-Kooperationen erwarten lässt.

Nummer 5.2.2 – Management von Kooperationsnetzwerken wird neu gefasst:

Die Förderung des Managements von Kooperationsnetzwerken ist degressiv gestaffelt.

Von den zuwendungsfähigen Kosten werden maximal gefördert:

- Nationale Kooperationsnetzwerke: im ersten Jahr 90 %, im zweiten Jahr 70 %, im dritten Jahr 50 % und gegebenenfalls im vierten Jahr 30 %.
- Internationale Kooperationsnetzwerke: in Phase 1 (18 Monate) 95 %, in Phase 2: im ersten Jahr 80 %, im zweiten Jahr 60 % und im dritten Jahr 40 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Die Differenz ist in der Summe über wachsende eigene Geldleistungen der beteiligten Netzwerkpartner zu finanzieren. Nach Abschluss der Förderung sollen die Partner die Organisations- und Transaktionskosten des Netzwerks selbst tragen.

Nummer 5.4.2 – Kooperationsnetzwerke wird neu gefasst:

Die Höhe der förderfähigen Kosten für ein Kooperationsnetzwerk ergibt sich aus den förderfähigen Kosten für die sich aus der „technologischen Roadmap“ ergebenden FuE-Projekte nach Nummer 5.4.1 und den förderfähigen Kosten für das Netzwerkmanagement. Für Netzwerkmanagementleistungen (vgl. Anlage 2) können

- bei nationalen ZIM-Kooperationsnetzwerken Zuwendungen von insgesamt bis zu 380 000 € bewilligt werden, wobei diese für die Phase 1 auf maximal 160 000 € begrenzt werden;



- b) bei internationalen ZIM-Kooperationsnetzwerken Zuwendungen von insgesamt bis zu 450 000 € bewilligt werden, wobei diese für die Phase 1 auf maximal 190 000 € begrenzt werden.

Nummer 6.1.2 wird neu gefasst:

Bei der Beantragung des Managements von Kooperationsnetzwerken sind entsprechend den zeitlichen Besonderheiten folgende Unterlagen einzureichen:

- a) vor der Beantragung der Förderphase 1:

Mandatserteilung der Netzwerkpartner an die als künftiger Antragsteller vorgesehene Netzwerkmanagementeinrichtung, wobei die ZIM-Förderung als aufschiebende Wirkung für das Zustandekommen des Auftrags vorzusehen ist.

- b) für die Förderphase 1:

- Antragsvordruck mit den notwendigen Angaben zum Antragsteller, zu den Netzwerkpartnern und zur Finanzierung,
- inhaltliches Konzept mit der Darstellung der Netzwerkinhalte sowie Beschreibung der Ziele und mögliche FuE-Aktivitäten sowie die am Ende der Phase 1 zu erreichenden Ergebnisse,
- Referenzdarstellung des Antragstellers und der als Netzwerkmanager agierenden Personen mit einer Erklärung zu personellen oder institutionellen Verbindungen zwischen Netzwerkmanagement und Netzwerkpartnern,
- aktueller Handelsregister-/Vereinsregisterauszug oder Gewerbeanmeldung
- Arbeits- und Meilensteinplanung,
- bei internationalen Kooperationsnetzwerken: Interessenbekundung der internationalen Partner,
- Anlagen zur Kalkulation der Personal- und Kostenaufwendungen, einschließlich der vorgesehenen Regelung über die finanzielle Eigenbeteiligung der Netzwerkpartner (bzw. ein entsprechender Vertrag mit einer aufschiebenden Wirksamkeitsbedingung),
- Erklärungen der Unternehmen über die bisherigen „De-minimis“-Förderungen.

- c) für die Förderphase 2 (Einreichung spätestens drei Monate nach Abschluss der Phase 1):

- Antragsvordruck mit den notwendigen Angaben zum Antragsteller, zu den Netzwerkpartnern und zur Finanzierung,
- ein Bericht über die Ergebnisse der erfolgreich abgeschlossenen Förderphase 1 (siehe Anlage 2),
- ein für die Förderphase 2 fortgeschriebenes Netzwerkkonzept mit den am Ende der Förderung zu erzielenden Ergebnissen,
- eine technologische Roadmap mit den dazu notwendigen einzuleitenden FuE-Projekten sowie
- die Netzwerkvereinbarung,
- Arbeits- und Meilensteinplanung,
- Anlagen zur Kalkulation der Personal- und Kostenaufwendungen, einschließlich der vorgesehenen Regelung über die finanzielle Eigenbeteiligung der Netzwerkpartner (bzw. ein entsprechender Vertrag mit einer aufschiebenden Wirksamkeitsbedingung).

Bei internationalen Netzwerken zusätzlich:

- Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit den internationalen Partnern,
- Darstellung der Aufgabenteilung, des Mehrwerts und des Nutzens der internationalen Zusammenarbeit.

Nummer 8 – Inkrafttreten wird wie folgt geändert:

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 15. April 2015 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2019. Anträge für das Modellvorhaben „ZIM-Kooperationsnetzwerke International“ können vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2019 gestellt werden.

In Anlage 2 wird in Abschnitt I folgender Spiegelstrich eingefügt:

- Bei internationalen Netzwerken: Organisation und Moderation der Zusammenarbeit mit den internationalen Partnern.

Die Änderungen der Bekanntmachung treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 2017

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag
Carmen Heidecke